

**Noch: Anlage**

Vermieters wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen oder ein so gröblicher Verstoß vorliegt, daß dem Vermieter oder den übrigen Mietern j die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann;

- b) der Mieter bzw. im Falle seines Todes sein überlebender Ehegatte, bei Beendigung des Arbeitsvertragsverhältnisses oder bei Nichtbestehen eines solchen auf Grund der §§ 6 oder 7 der Verordnung vom 6. November 1952 über Wohnungen für Werktätige der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe (GBl. S. 1187) das Recht auf Benutzung der Wohnung verlieren.

(2) Die Kündigung ist nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig. Sie muß schriftlich und spätestens bis zum Fünfzehnten des Monats erfolgen.

(3) Der Mieter verpflichtet sich, die Wohnung spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem das Mietverhältnis endet, zu räumen. Ist dies nicht mög-

lich, weil ihm noch kein geeigneter Ersatzwohnraum zur Verfügung steht, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages über den Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses hinaus bis zum Auszug des Mieters.

(4) Die Mieträume werden von dem Mieter bei seinem Auszug besenrein und mit sämtlichen Schlüsseln, auch mit den von ihm selbst angeschafften, zurückgegeben.

(5) Einrichtungen, mit denen der Mieter die Räume versehen hat, kann er wieder entfernen. Auf Verlangen des Vermieters ist er dann aber verpflichtet, den früheren Zustand der Mieträume wiederherzustellen.

**§ 9 Änderungen des Mietvertrages**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

..... i..... den .....

(Ort)

.....  
.....

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über Wohnungen für Werktätige  
der volkseigenen und ihnen gleichgestellten  
Betriebe.**

**Vom 10. November 1952**

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 6. November 1952 über Wohnungen für Werktätige der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe (GBl. S. 1187) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

**Zu § 5 der Verordnung****§ 1**

Nach dem in der Anlage zur Verordnung beigefügten Muster eines Mietvertrages über Wohnungen volkseigener und ihnen gleichgestellter Betriebe ist ein Mietvertrag auch dann abzuschließen, wenn die Überlassung der Wohnung bereits Gegenstand des Arbeitsvertrages ist (z. B. bei Hauswarts-, Pförtner-, Schrankenwärter- und ähnlichen Wohnungen).

**§ 2**

Für die Zuteilung der Wohnung maßgebende Gründe im Sinne des § 5 Abs. 2 der Verordnung sind insbesondere

- a) die Eigenschaft als anerkannter Verfolgter des Naziregimes (vgl. § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes, ZVOBl. S. 765),

b) die Zugehörigkeit zur Intelligenz (vgl. § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 16. März 1950 zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz, GBl. S. 185),

c) die Eigenschaft als Nationalpreisträger, Held der Arbeit, Hervorragender Wissenschaftler des Volkes, Verdienter Aktivist, Verdienter Erfinder, Verdienter Arzt, Verdienter Lehrer, Verdienter Bergmann, Verdienter Eisenbahner, Verdienter Techniker und als Träger sonstiger Ehrentitel (vgl. u. a. auch § 23 der Verordnung vom 27. Juli 1950 zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung, GBl. S. 715),

d) die Eigenschaft als Aktivist (vgl. § 25 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950, GBl. S. 349),

e) die Eigenschaft als ehemaliger Umsiedler (vgl. § 7 des Gesetzes vom 8. September 1950 über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik, GBl. S. 971),

f) die Eigenschaft als alleinstehende kinderreiche arbeitende Mutter (vgl. § 25 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau, GBl. S. 1037),

g) die Eigenschaft als Schwerbeschädigter und ähnliche eine bevorzugte Zuteilung von Wohnraum rechtfertigende Umstände.

**Zu § 6 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung****§ 3**

(1) Dem überlebenden Ehegatten, der bisher eine selbständige Wohnung innehatte, soll wieder eine